

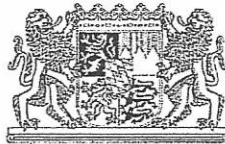
Coburg, 19 Sep. 2013

Geschäftszeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09561/8780  
Telefax-Nr.: 09561/8781900

Az. der Staatsanwaltschaft Coburg

123 Js 3979/11



**Strafverfahren gegen Beowulf Adalbert von Prince, geboren am 27.12.1953  
wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB**

## **H a f t b e f e h l**

Gegen den Angeschuldigten Beowulf Adalbert von Prince,  
geboren am 27.12.1953 in Ebern,  
wohnhaft: Festungsstr. 9 (c/o Justizvollzugsanstalt),  
96317 Kronach,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,  
Familienstand: verheiratet,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Angeschuldigte ist folgenden Sachverhalts dringend verdächtig:

Der Angeschuldigte und die Mitangeschuldigte Karin Leffer sind die Repräsentanten des sogenannten "Freistaats Freie Stadt Danzig", der eine Existenz der Bundesrepublik Deutschland ablehnt. Sie vertreten die Auffassung, das "Deutsche Reich" bestehe fort und erklären daher die Verfassung und den Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland für nicht legitim. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht erkennen sie nur in Teilbereichen an.

Die Idee vom "Freistaat Freie Stadt Danzig" kam von dem Angeschuldigten, die Mitangeschuldigte Leffer ist mit der Verwaltung und der Organisation betraut. Sie handelt jeweils in Rücksprache mit dem Angeschuldigten. Der Angeschuldigte und die Mitangeschuldigte Leffer verbreiten ihre Idee auf Informationsveranstaltungen, im Internet, durch Mitglieder, Rundschreiben und Flugblätter:

Geschädigten und des Zeugen KHK Kellner, zudem aus den beschlagnahmten Ausweisdokumenten, Kontounterlagen und Mitgliedsanträgen sowie aus den Erkenntnissen der Computerauswertungen.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da bei Würdigung der Umstände die Gefahr besteht, dass der Angeschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Der Angeschuldigte hat im Inland keinen Lebensmittelpunkt mehr. Er hat nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Kronach - voraussichtlich im November 2013 - die Möglichkeit, in die Schweiz zurückzukehren, ohne sich diesem Verfahren zu stellen.

Der Beschuldigte hat sich bereits in der Vergangenheit schon einmal einem Strafverfahren entzogen. Vor der Berufungshauptverhandlung im Strafverfahren vor dem Landgericht Coburg, Az. 2 Ns 118 Js 181/11, floh er in die Schweiz und verblieb dort bis zu seiner Auslieferung am 25.01.2013.

Der Beschuldigte hat im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Er wurde zuletzt durch das Landgericht Coburg im vorgenannten Strafverfahren, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Weiterhin wurde er bereits

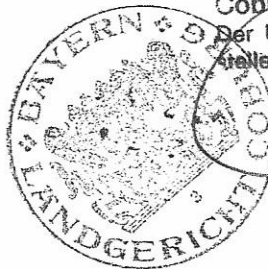
Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§ 116 StPO).

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

Coburg, den 02. OKT. 2013  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts



Schmidt  
Justizsekretär